

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

OKR Stefan Große · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Herrn Staatssekretär
Prof. Dr. Roland Merten
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 11 · 99084 Erfurt

Fon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
Mail: Ev.BueroThuringen@t-online.de

Datum	Aktenzeichen
02.09.2010	2.0.7

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes
über die Finanzierung der staatlichen Schulen
Geschäftszeichen: 5021-01

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Prof. Dr. Merten,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs und die Einbeziehung in das Anhörungsverfahren bedanke ich mich im Namen der evangelischen Kirchen in Thüringen ganz herzlich.

Evangelische bzw. kirchliche Schulen unterschiedlichster Schularten werden auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen von der Evangelischen Kirche selbst, von der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland, einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts, sowie von zahlreichen im Evangelischen Schulwerk in Mitteldeutschland durch Mitgliedschaft verbundenen freien evangelischen Schulträgern betrieben.

Freie Schulträger sind von dem vorgelegten Gesetzentwurf betroffen, weil - sollte dieser in Kraft treten - insbesondere die Regelungen zur Gemeinschaftsschule, zur Schülerbeförderung sowie zur endgültigen Abschaffung der nach Maßgabe des Landeshaushalts (in den letzten Jahren nicht mehr) gewährten Finanzhilfe zu den Kosten der Schülerspeisung auf Grund entsprechender Anwendungsbefehle im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft auch für freie Schulen maßgeblich sind.

Die Evangelische Kirche hat zu dem seit etwas mehr als zwei Wochen ihr vorliegenden Entwurf einer Neufassung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) Stellung bezogen und zahlreiche Mängel sowie aus ihrer Sicht nicht akzeptable Neuregelungsversuche beanstandet. Die nunmehrige Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen knüpft daran an.

I.

Der vorliegende Artikelgesetzentwurf enthält von der bildungspolitischen Zielrichtung her dem Grunde nach einige begrüßenswerte Neuerungen. Zu nennen sind hier beispielsweise

1. die ausdrückliche Verpflichtung der Schulen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens im Rahmen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags (Art. 1 Nr. 1 Buchst. a);
2. die Bekräftigung der Garantie der Schulwahlfreiheit von Eltern, Schülerinnen und Schülern durch die Implementierung der Gemeinschaftsschule als vollwertige und gleichberechtigte neue Schulart in das bisher nach Abschlüssen gegliederte Thüringer Schulsystem (Art. 1 Nr. 3);
3. die konsequente Umsetzung der gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) soweit als möglich vorgesehenen Beschulung im gemeinsamen Unterricht in der Grundschule und an weiterführenden Schulen (Art. 1 Nr. 3 und 4);
4. die Ermöglichung des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe (Art. 1 Nr. 3 Buchst. c);
5. die Möglichkeit einer Ein- bzw. Umstufung in den Kursen der verschiedenen abschlussbezogenen Anspruchsebenen bis einschließlich Klassenstufe 9 der Gemeinschaftsschule zusätzlich zu den bereits bestehenden Übertrittsmöglichkeiten (Art. 1 Nr. 4 und 5);
6. die Option, in bestimmten Klassenstufen oder Schularten Noten durch eine verbale Leistungseinschätzung oder ein Punktesystem ergänzen oder ersetzen zu können (Art. 1 Nr. 15);
7. die Eröffnung der Möglichkeit des Verzichts auf eine Versetzung oder auf die Versetzungswirksamkeit einzelner Fächer für einzelne Klassenstufen, Schulformen oder Schularten (Art. 1 Nr. 16).

II.

Hinsichtlich eines Teils der anstehenden Neuregelungen sieht sich die Evangelische Kirche jedoch zu folgenden Problemanzeigen veranlasst:

Art. 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Zu Nr. 1 Buchst. a) – § 2 Abs. 2 (neu):

Die in dem ersten Halbsatz getroffene Festlegung, dass Schulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet sind, wird durch den letzten Halbsatz „dies gilt insbesondere bei einem Wechsel der Schulart“ relativiert. Soll an Thüringer Schulen als durchgängiges Prinzip eine individuelle Förderung praktiziert werden, braucht es keiner Benennung von Regelfallbeispielen.

In Anbetracht der hohen gesetzgeberischen Vorgaben stellt sich die Frage nach einer angemessenen Sach- und Personalausstattung aller Thüringer Schulen. Die Forderung eines binnendifferenzierten Unterrichts in heterogenen Klassenverbänden kann nur durch eine Verstärkung mit weiterem, gut aus- und fortgebildetem Lehr- und Betreuungspersonal sowie mit ergänzenden Kursangeboten und einer erheblichen Verkleinerung der Lerngruppen erfüllt werden.

Es fällt auf, dass die Thüringer Gemeinschaftsschule (auch) als eine Reaktion auf das prognostisch bis zum Schuljahr 2020/2021 andauernde niedrige Schülerzahlniveau gedacht und deshalb nur eine Anschubfinanzierung vorgesehen ist (vgl. Einführungstext zum Gesetzentwurf S. 1 bis 6).

Die Frage nach den tatsächlichen Beweggründen für eine Implementierung der Gemeinschaftsschule in das Thüringer Schulsystem drängt sich auf. Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden politischen Programmsätze lassen teilweise eine überzeugende Begründung, insbesondere auch hinsichtlich des pädagogischen Anliegens, vermissen.

Zu Nr. 1 Buchst. c) – § 2 Abs. 4 (neu):

Nach dem bisherigen § 2 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) verpflichtet der Bildungs- und Erziehungsauftrag die Schulen zu einer engen Zusammenarbeit mit den schulvorbereitenden Einrichtungen. Damit sind alle Einrichtungen, die Kinder auf die Schule vorbereiten, als Adressaten der Zusammenarbeit gemeint, d. h., nicht ausschließlich die schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderzentren gemäß § 9 ThürFSG.

Der Austausch der Wörter „schulvorbereitenden Einrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ im neuen § 2 Abs. 4 (alt: § 2 Abs. 3 ThürSchulG) würde kontraproduktiv wirken, weil Schulen sowohl mit Kinderbetreuungsregeleinrichtungen, integrativen Kindertageseinrichtungen als auch mit schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderzentren zusammen arbeiten müssen. Anderenfalls wäre die Idee der Gemeinschaftsschule, an der Kinder mit unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten gemeinsam beschult werden sollen, nicht umsetzbar.

Zwar sind weiterhin Schülerinnen und Schüler, die im gemeinsamen Unterricht auch mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, in Förderschulen zu unterrichten, dass sie dort ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Schulabschlüsse erreichen können (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ThürFSG). Jedoch wird dabei übersehen, dass die schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderzentren Kinder auch auf eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht an Grundschulen vorbereiten sollen, was in einer Vielzahl von Fällen tatsächlich gelingt.

An statt eines Austauschs der Wörter sollte durch eine Änderung von Art. 1 Nr.1 Buchst. c) dafür Sorge getragen werden, dass im neuen § 2 Abs. 4 die Zusammenarbeit der Schulen „mit den Kindertageseinrichtungen, den schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderzentren und mit den außerschulischen Einrichtungen“ gewährleistet bleibt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in § 18 Abs. 3 Satz 2 des der Evangelischen Kirche zur Stellungnahme vorliegenden Entwurfs der Neufassung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft von „schulvorbereitenden Einrichtungen“ ohne die Erwähnung der „Kindertageseinrichtungen“ die Rede ist. Hier sollte im Ministerium die Vereinbarkeit mit dem vorliegenden Artikelgesetzentwurf nochmals überprüft werden.

Zu Nr. 3 Buchst. a), b) und d) – § 4 Abs. 1, 4, 5 und 7 (neu):

A.

Der Gesetzentwurf trägt nicht zur Klärung des Verhältnisses der Gemeinschaftsschule zur Gesamtschule (§ 4 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG) sowie zum bisherigen § 4 Abs. 4 ThürSchulG (neuer § 4 Abs. 7), wonach zur Umsetzung bestimmter reformpädagogischer Konzepte Grundschulen und Regelschulen organisatorisch zusammen gefasst und in Einzelfällen mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe verbunden sein können, bei. Auch Eltern, Schülerinnen und Schülern könnte sich hier das Bild eines „Gemischtwarenladens“ aufdrängen, in dem die Schulträger je nach Haushaltslage, demographischen Vorgaben, Vorlieben und Wünschen in der Bevölkerung unter den im gesetzlichen Angebot befindlichen Schularten ohne besondere Sachargumente auswählen dürfen.

Folgende Struktur des § 4 ThürSchulG könnte den vorstehenden Befürchtungen zumindest etwas begegnen:

1. An statt einer Einbeziehung der Gemeinschaftsschule in den Katalog der Schularten des § 4 Abs. 1 Satz 1, wie in Art. 1 Nr. 3 Buchst. a) aa) geschehen, sollte der bisherige § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG unverändert bleiben und § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG wie folgt formuliert werden:
“Bei Bedarf kann eine Gesamtschule oder eine Gemeinschaftsschule eingerichtet werden, wenn daneben das Angebot an allgemeinbildenden Schulen im gegliederten Schulsystem gewährleistet bleibt.“
2. Als Folgeänderung müssten dann die Inhalte von Art. 1 Nr. 3 Buchst. b) – § 4 Abs. 4 und 5 (neu) der Regelung des bisherigen, die Gesamtschule betreffenden § 4 Abs. 9 ThürSchulG entweder voran- oder hinten angestellt werden.
3. Der bisherige § 4 Abs. 4 ThürSchulG (neuer § 4 Abs. 7), der die Umsetzung bestimmter reformpädagogischer Konzepte durch organisatorische Zusammenfassung allgemeinbildender Schularten

zum Inhalt hat, sollte im Hinblick auf seine Existenzberechtigung im Thüringer Schulsystem neben Gemeinschaftsschulen kritisch überprüft und gegebenenfalls - zumindest in der Begründung zum Gesetzentwurf - näher erläutert werden.

B.

Ausdrücklich zu bedauern ist es, dass die Implementierung der Gemeinschaftsschule in das Thüringer Schulsystem ausschließlich mit der Ausrichtung auf die Erlangung eines Schulabschlusses erfolgen soll. Überlegenswert wäre es gewesen, die Grundschule, welche bereits dem Grunde nach eine Gemeinschaftsschule ist, um die Klassenstufen 5 und 6 als gemeinsame Orientierungsphase ergänzt, als eigenständige Schulart zu zulassen.

Die Beschulung in heterogenen Lerngruppen in den als gemeinsame Orientierungsphase ausgestalteten Klassenstufen 5 und 6 würde Eltern, Schülerinnen und Schülern die Wahl der weiteren Schullaufbahn erheblich erleichtern.

Ob sich die Lehrziele einer Gemeinschaftsschule zum Zeitpunkt der Erlangung der allgemeinen Hochschulreife tatsächlich durch einen entsprechenden Bildungsstand - vergleichbar demjenigen einer Abiturientin oder eines Abiturienten im gegliederten Schulsystem - widerspiegeln, ist derzeit noch ungeklärt und wird sich spätestens im Hochschulstudium erweisen. Aus fachlicher Perspektive ist deshalb zu fragen, ob die Möglichkeit der Absolvierung eines 13. Schuljahres an der Gemeinschaftsschule zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife in Thüringen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben soll. Im gegliederten Schulsystem ist für Regelschülerinnen und -schüler, die einen Regelschulabschluss erlangt haben, der Besuch der dreijährigen Thüringer Oberstufe mit den Klassenstufen 10 bis 12 vorgesehen.

Zur Erleichterung der Entscheidung über die weitere Wahl der Schullaufbahn für Eltern, Schülerinnen und Schüler in Thüringen sollte demnach geprüft werden, ob

1. auch eine Gemeinschaftsschule, die die Grundschule um die Klassenstufen 5 und 6 mit der Funktion einer gemeinsamen Orientierungsphase erweitert, als eigenständige Schulart in das Schulsystem implementiert und im übrigen
2. an der Gemeinschaftsschule zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife generell die Möglichkeit des Besuchs eines 13. Schuljahres eröffnet werden soll.

C.

Bedauerlicherweise enthält der Gesetzentwurf keinerlei Regelungen und Hinweise dazu, ob auch Förderschulen durch Schulartänderung Thüringer Gemeinschaftsschulen werden können (vgl. insbesondere Art. 1 Nr. 4 - neuer § 6 a Abs. 3).

Zwar sollen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürFSG nur diejenigen Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule beschult werden, die auch mit der Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht ausreichend im gemeinsamen Unterricht gefördert werden können. Jedoch wird die Gemeinschaftsschule prognostisch allmählich die Förderschulen „ausdünnen“ und so die Schülerinnen und Schüler mit einem größeren sonderpädagogischem Förderbedarf zunehmend an den Rand des Bildungssystems - somit der Gesellschaft - drängen.

Die Evangelische Kirche bittet, den Gesetzentwurf dahingehend zu überprüfen, ob in irgend einer Form die Förderschulen durch Schulartänderung, hilfsweise mittels eines durch Kooperation gewährleisteten Bildungsangebots, an der Thüringer Gemeinschaftsschule partizipiert werden können.

Insgesamt muss darauf hingewiesen werden, dass die dem aktuellen Stand der pädagogischen Diskussion entsprechende binnendifferenzierte Arbeit mit heterogenen Lerngruppen in der Thüringer Gemeinschaftsschule mit erheblichem personellen und sächlichen Mehraufwand verbunden sein wird. Mittelfristig werden darüber hinaus Schulträger noch einen sehr großen Lehrpersonal- und Betreuungspersonalfort- und -weiterbildungsbedarf abdecken müssen. Soll die Gemeinschaftsschule tatsächlich als vollwertige und gleichberechtigte Schulart in das Thüringer Schulsystem integriert werden, bleibt dem Freistaat nichts anderes übrig, als den Mehraufwand aller Schulträger durch die Gewährung entsprechend höherer Finanzhilfen angemessen abzufedern.

Zu Nr. 5 Buchst. a) - § 7 Abs. 1 Satz 2 (neu):

Wenn der Übertritt aus der Regelschule an das Gymnasium wie bisher nach den Klassenstufen 5 und 6 ermöglicht werden soll, jedoch aus der Gemeinschaftsschule darüber hinaus auch nach den Klassenstufen 7 bis 9, ist bereits jetzt absehbar, dass die Regelschule erheblich an Attraktivität verlieren wird.

Es bleibt zu hinterfragen, wie die höhere Durchlässigkeit der Gemeinschaftsschule insbesondere im Falle von Kooperationen gemäß Nr. 3 Buchst. b) - § 4 Abs. 5 Satz 3 (neu) durch die aufnehmenden Gymnasien räumlich und fachlich gewährleistet werden soll? Der Gesetzentwurf enthält hierzu keinerlei Aussagen. Vielmehr wird unter Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot versucht, die Regelung der wichtigsten Kriterien dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung zu überlassen. Rechtsstreitigkeiten zwischen Elternhäusern und dem Freistaat Thüringen sind hier aufgrund Intransparenz des Gesetzes vorprogrammiert.

Unter Beachtung des Bestimmtheitsgebotes sollte der Gesetzentwurf insgesamt nochmals so überarbeitet werden, dass

1. auch zukünftig die Regelschule als vollwertige und gleichberechtigte Schulart im Thüringer Schulsystem ihren „festen Platz“ haben wird und
2. er für Gymnasien Kriterien betreffend die räumliche und fachliche Gewährleistung der Beschulung von übergetretenen Gemeinschaftsschülerinnen und -schülern aufweist.

Zu Nr. 6 Buchst. b) - Streichung des bisherigen § 8 Abs. 7 Satz 4 ThürSchulG i. V. m. § 18 Buchst. b) - § 61 a Abs. 3 (neu):

Die Begründung der Aufhebung der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge am beruflichen Gymnasium, die den gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife neben einer beruflichen Assistentenausbildung eröffnen, mit dem sinkenden Interesse der Schülerinnen und Schüler an diesen Bildungsgängen kann nicht überzeugen.

Nach unserer Erinnerung ist dieses Institut erst vor ganz wenigen Jahren geschaffen worden, so dass sich eine Akzeptanz in der Schülerschaft für derartige Bildungsgänge aus zeitlichen Gründen noch nicht hat entwickeln können. Auch, wenn unter Einhaltung des Vertrauensschutzes den derzeitigen Schülerinnen und Schülern noch ein Abschluss ermöglicht wird, kann in der Abschaffung der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge am beruflichen Gymnasium eine Einschränkung der beruflichen Möglichkeiten von jungen Menschen, denen gerade in diesem Lebensabschnitt eine Vielfalt der Ausbildungswege für ihre berufliche Zukunft geboten werden sollte, gesehen werden.

Aus vorstehenden Gründen sollte eine Aufhebung der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge am beruflichen Gymnasium durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. b) nochmals vom Thüringer Kultusministerium nach Anhörung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, der betroffenen berufsbildenden Schulen sowie des Landesschulbeirates sorgfältig überprüft werden.

Zu Nr. 7 - § 10 Abs. 1 Satz 3 (neu):

Horte sollen zukünftig auch an Gemeinschaftsschulen zur außerunterrichtlichen Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden können.

Aus pädagogischer Perspektive ist zu fragen, ob angesichts der mit der Gemeinschaftsschule gewollten neuen Schulstruktur anstelle der herkömmlichen Hortbetreuung der durch § 11 ThürSchulG möglichen Ganztagschularbeit der Verzug gegeben werden sollte?

Dass im Unterschied zur Schulhortbetreuung das Land für die Bezuschussung der Ganztagschularbeit zuständig ist, kann nicht als einziges Sachargument für die Ermöglichung der Schulhortbetreuung an der Gemeinschaftsschule akzeptiert werden.

Zu Nr. 8 Buchst. c) - § 13 Abs. 3a (neu):

Soweit ein Schulträger und eine Schule keinen Konsens für eine Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule herstellen können, sollen zukünftig die Staatlichen Schulämter ein Zwangsschlichtungsverfahren durchführen und bei Fehlschlägen das Kultusministerium abschließend entscheiden.

Das beschriebene Verfahren darf auf eine Schulartänderung der freien Schulen keine Anwendung finden, weil es in die Autonomie der freien Schulträger eingreifen würde.

Deshalb sollte in Art. 1 Nr. 8 Buchst. c) - § 13 Abs. 3a Satz 1 (neu) vor der Bezeichnung „Gemeinschaftsschule“ das Wort „staatliche“ eingefügt werden.

Art. 2 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Zu Nr. 2 - § 4 Abs. 5 bis 7 (neu), Nr. 4 - § 12 Abs. 3 (neu):

Der Beförderungs- bzw. Fahrtkostenerstattungsanspruch der eine Gemeinschaftsschule besuchenden Schülerinnen und Schüler wird auf den (objektiv) möglichen Besuch der nächstgelegenen Grundschule des Schulbezirks, ab Klassenstufe 5 der nächstgelegenen Regelschule des Schulbezirks oder des nächstgelegenen Gymnasiums beschränkt.

Aufgrund der gemeinsamen Beschulung aller Schülerinnen und Schüler bis Klassenstufe 8 an Gemeinschaftsschulen können, auch wenn die Beschulung auf mindestens zwei abschlussbezogenen Anspruchsebenen erfolgt, Probleme bei der Festlegung der nächstgelegenen Schule, bis zu der ein Beförderungs- bzw. Fahrtkostenerstattungsanspruch besteht, auftreten. Gemeinschaftsschulen haben keinen Einzugsbereich. Soweit sie schulbezirksübergreifend gebildet werden, dürfte sich das zuvor geschilderte Problem noch verstärken. Nicht umsonst ist in Nr. 4 - § 12 Abs. 3 (neu) eine Übergangsregelung hinsichtlich der Beförderungs- und Erstattungsansprüche für diejenigen Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die bzw. deren Eltern aufgrund eines Besuchs einer Gemeinschaftsschule finanzielle Einbußen zukünftig hinnehmen müssen (vgl. S. 30/31 der Begründung zum Gesetzentwurf).

Wenn die Gemeinschaftsschule als vollwertige und gleichberechtigte Schulart in das Schulsystem implementiert werden soll, ist zu vermeiden, dass für Eltern, Schülerinnen und Schüler die freie Schulwahl aus finanziellen Gründen wegen eines unzureichenden Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruchs eingeschränkt wird.

Insbesondere aufgrund der Chance einer individuellen Förderung im vorwiegend binnendifferenzierenden Unterricht, des verbindlichen Angebots zur ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung sowie der erleichterten Bedingungen für den Übertritt in das Gymnasium bei Besuch der Gemeinschaftsschule könnte sich die Regelung des Schülerbeförderungs- bzw. Fahrtkostenerstattungsanspruchs im Hinblick auf die versprochenen Bildungschancen als eine Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern und deren Elternhäusern heraus stellen.

Deshalb sollte in Art. 2 Nr. 2 - § 4 (neu) durch eine entsprechende Regelung sicher gestellt werden, dass für Schülerinnen und Schüler, die eine Gemeinschaftsschule besuchen, der Schülerbeförderungs- bzw. Fahrtkostenerstattungsanspruch nur auf den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Gemeinschaftsschule begrenzt wird. Analog sollte der Schülerbeförderungs- bzw. Fahrtkostenerstattungsanspruch für diejenigen Schülerinnen und Schüler geregelt werden, die an einer anderen Schulart im gegliederten Schulsystem beschult werden.

Nach dem bisherigen § 18 Abs. 1 ThürSchFTG - § 22 des Entwurfs der Neufassung des ThürSchFTG lässt diesen unverändert - sind die Regelungen zur Schülerbeförderung auch entsprechend für den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft anwendbar.

Weil Schulen in freier Trägerschaft aufgrund ihrer vielfältigen pädagogischen Ausrichtung die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern besonders zu garantieren vermögen, dürfen diese und deren Eltern hinsichtlich ihres Schülerbeförderungs- bzw. Fahrtkostenerstattungsanspruchs nicht benachteiligt werden.

Ergänzend sollte entweder im ThürSchFG oder im ThürSchFTG eine Regelung eingefügt werden, wonach sich der Schülerbeförderungs- bzw. Fahrtkostenerstattungsanspruch der Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, auf die nächstgelegene freie Schule mit dem selben, im staatlich genehmigten Schulkonzept ausgewiesenen Schulprofil begrenzt.

Zu Nr. 3 Buchst. a) - § 7 Abs. 2 (neu):

Eine Streichung des Wortes „Schülerspeisung“ im bisherigen § 7 Abs. 2 ThürSchFG würde bedeuten, dass endgültig die Landkreise und kreisfreien Städte - aufgrund einer Anwendungsregelung im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft auch die freien Schulträger - vom Land keine Finanzhilfen zu den Kosten der Schülerspeisung mehr erwarten können.

Die endgültige Streichung der Bezuschussung der Schülerspeisung im Gesetzentwurf hat für das Land eine bildungs- und sozialpolitische Dimension. Einerseits ist das Ganztagsangebot für thüringer Schülerinnen und Schüler politisch gewollt und daher die Verabreichung eines Mittagessens in der Schule notwendig, andererseits sollen die Eltern zukünftig - unabhängig vom Familieneinkommen - die Schülerspeisung ihrer Kinder vollständig selbst finanzieren. Das Argument, die Schülerinnen und Schüler müssten auch zu Hause auf Kosten der Eltern verköstigt werden, ist nicht stets überzeugend, weil die Eltern zu Hause die Höhe der Kosten selbst durch eine entsprechende Auswahl der Speisen regulieren können.

Besonders Mehrkindfamilien können - neben einer eventuellen Problematik im Hinblick auf unzureichende Schülerbeförderungs- bzw. Fahrtkostenerstattungsansprüche - durch die Kosten der Schülerspeisung erheblich belastet werden. Es ist nicht ausschließbar, dass zukünftig die Wahl der Schullaufbahn, insbesondere die Frage des Besuchs einer Gemeinschaftsschule oder der Inanspruchnahme eines Ganztagsangebots, von den hiermit verbundenen Kosten der Schülerbeförderung sowie der zum Grundbedarf eines Kindes gehörenden Schülerspeisung abhängig gemacht wird.

Die evangelischen Kirchen weisen mit Nachdruck auf die auch im Freistaat Thüringen unübersehbar vorhandene Kinderarmut hin und fordern, unter Beibehaltung des bisherigen § 7 Abs. 2 ThürSchFG im Gesetzentwurf Art. 1 Nr. 3 Buchst. a) ersatzlos zu streichen.

Vielmehr sollte dafür gesorgt werden, dass in dem bisherigen § 7 Abs. 2 ThürSchFG bezüglich der Gewährung von Finanzhilfen zu den Kosten der Schülerspeisung und der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und der Schüler auf dem Schulweg die Wörter „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ entfallen.

III.

Der vorgelegte Artikelgesetzentwurf bedarf aus Sicht der evangelischen Kirchen nochmals einer grundlegenden Überarbeitung auch unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes. Insgesamt lassen die anstehenden Neuregelungen kaum erahnen, welche Konsequenzen mit der Implementierung der Gemeinschaftsschule in das Thüringer Schulsystem für alle Beteiligten verbunden sind. Darüber hinaus erscheint die Annahme, dass die Errichtung und der Betrieb von Gemeinschaftsschulen außer einer Anschubfinanzierung mit keinen besonderen Kosten für die Schulträger verbunden ist, eher unrealistisch.

Für den Fall nicht unerheblicher Änderungen des Gesetzentwurfs wären die evangelischen Kirchen für die Einräumung einer erneuten Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens dankbar.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Evangelische Kirche rechtzeitig vor Erlass sämtlicher, auf der Grundlage dieses Artikelgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen angehört wird.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Große

Oberkirchenrat, geschäftsführender Beauftragter